

Bericht an den Gemeinderat

A23-018922/2004/0044

A8-46229/2011-5

Betreff: Grazer Feinstaub-Förderungspaket;
Aktualisierung der Richtlinien für
die Förderung von Solaranlagen
Antrag auf Mittelbereitstellung für 2013

Bearbeiterin: Barbara Horst

Gemeindeumweltausschuss und
Ausschuss für Stadt-,
Verkehrs- und Grünraumplanung;

BerichterstellerIn: _____

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss

BerichterstellerIn: _____

Graz, 05.01.2012

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2004 gegründete Feinstaubfonds-Rücklage wurde mit 6 Mio. Euro aus dem Öko- & Verkehrsfonds und 14 Mio. Euro aus der Energie Graz GmbH & Co KG-Rücklage, in Summe also 20 Mio. Euro dotiert.

Für die Förderung von Solaranlagen sowie von Heizungsumstellungen stehen auf Basis des GR-Beschlusses GZ.: A23-024850/2010/0008 vom 13.12.2010 für 2012 an Budgetmitteln 1.000.000.- Euro zur Verfügung. Durch Kreditansatzverschiebungen im Zusammenhang mit der Projektgenehmigung für die Heizungsumstellungen in Gemeindewohnungen (GZ.: A 8 – 41291/2009-32) beträgt das aktuelle Budget 1.520.000.- Euro für 2012.

Thermische Solaranlagen zur Warmwassererbereitung bzw. Raumheizung können den Einsatz fossiler Energieträger vermindern und tragen so dazu bei, schädliche Emissionen - also auch Feinstaubemissionen - zu verringern. Die Stadt Graz fördert daher Solaranlagen schon seit 1990, seit 13.12.2007 kommen die Mittel dazu aus der Feinstaubfonds-Rücklage. Die aktuelle Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen ist bis 31.12.2012 gültig, bedarf nun aufgrund von geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Aktualisierung und soll weiters bis 31.12.2013 verlängert werden.

Mit Inkrafttreten der Steiermärkischen Baugesetznovelle am 01.05.2011 hat, abgesehen von einigen Ausnahmen, bei der Errichtung neuer Wohnbauten die Warmwasserbereitung unter Verwendung **thermischer Solaranlagen** zu erfolgen.

Auf diese Verpflichtung hat das Land Steiermark mit seiner Richtlinie für die Direktförderung von thermischen Solaranlagen für Brauchwassererwärmung und Raumwärmeversorgung reagiert. Eine Anpassung soll nun auch in der Richtlinie der Stadt Graz erfolgen.

Durch die Anpassung der Richtlinie reduzieren sich Fördermittel dort, wo nun eine gesetzliche Verpflichtung durch das Baugesetz zur Errichtung von thermischen Solaranlagen gegeben ist – in diesen Fällen wird der Fördersatz nun halbiert. „Freiwillig“ errichtete Anlagen sollen wie bisher gefördert werden.

Dies gilt für folgende Anlagen:

- Solaranlagen für Objekte mit Fernwärmeversorgung
- Solaranlagen für Objekte mit Bauansuchen oder Baubewilligung vor 01.05.2011
- Solaranlagen für EFH und ZFH mit mehr als 16m² und Heizungseinbindung
- Solaranlagen für MFH mit mehr als 4m²/WE und Heizungseinbindung

Bei **Photovoltaikanlagen** soll eine Anpassung an die Förderungsrichtlinie des Landes erfolgen, welche nun Anlagen bereits ab 2 kWp fördert und bei fassadenintegrierten PV-Anlagen einen Ertrag von zumindest 600 kWh/kWp fordert.

Mittelbereitstellung

Um die Feinstaubfonds-Rücklage als flexibles Förderungsinstrument einsetzen zu können, ist eine mehrjährige Mittelvorsorge unerlässlich.

Für 2013 ist für die Förderung von Solaranlagen sowie von Heizungsumstellungen die geschätzte Summe von insgesamt **1.500.000.- Euro** notwendig:

Aufgrund einer möglichen Bearbeitungsdauer von bis zu drei Monaten (benötigte Unterlagen werden oft nachgereicht) ist es erforderlich, dass die Mittelreservierungen bis zu drei Monate über den Geltungszeitraum der Förderrichtlinien hinaus aufrecht bleiben.

Die Bedeckung von 1.500.000.- Euro im VA 2013 erfolgt auf der Fipos 1.52200.775000 „Kap. Transferzahlungen an Unternehmungen“ DR 23102 in der Anordnungsbefugnis des Umweltamtes aus der Feinstaubfonds-Rücklage.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung sowie der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 bzw. gemäß § 90 Abs 4 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 42/2010 beschließen:

Die geänderte **Richtlinie für die Förderung von Solaranlagen** in der vorliegenden Fassung gem. Anlage als Maßnahme zur Reduktion von Feinstaub und anderen Luftschadstoffen wird genehmigt. Die Richtlinie ist ab dem Datum des Gemeinderatsbeschlusses bis zum 31.12.2013 gültig.

Die Bearbeiterin A23

Barbara Horst eh.

Der Abteilungsvorstand A23

DI Dr. Werner Prutsch
elektronisch gefertigt

Die Stadtsenatsreferentin für das Umweltamt:

Bürgermeister-Stellvertreterin Lisa Rücker
elektronisch gefertigt

Angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschusses und Ausschuss für Stadt-,
Verkehrs- und Grünraumplanung am:

.....

Die/Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Bearbeiter A8

Der Abteilungsvorstand A8

Michael Kicker
elektronisch gefertigt

Mag. Dr. Karl Kamper
elektronisch gefertigt

Der Finanzreferent

Stadtrat Univ. Doz. DI. Dr. Gerhard Rüschi
elektronisch gefertigt

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses

am

Die/Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Anlage:

Richtlinie für die Förderung von Solaranlagen

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------

Richtlinie für die Förderung von Solaranlagen

in der Fassung vom 19.01.2012

§1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz privaten Haushalten, Vereinen und freiberuflich Tätigen nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Errichtung von thermischen Solaranlagen (Sonnenkollektoren) und Photovoltaikanlagen.

(2) Die Förderungsabwicklung kann direkt oder über Dritte erfolgen wie z.B.:

- a) Wohnbauträger,
- b) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
- c) Hausverwaltungen,
- d) ErrichterInnen von Solaranlagen,
- e) LiegenschaftseigentümerInnen
- f) BetreiberInnen von Wohnheimen

(3) Die Errichtung der Solaranlage darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegen bzw. die Endabrechnung nicht älter als 12 Monate sein.

(4) Die Anlage muss der ständigen Nutzung dienen.

(5) Der/Die FörderwerberIn hat allfällige zivilrechtliche Zustimmungen oder baubehördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage einzuholen.

(6) Der Förderungsantrag ist beim Umweltamt einzubringen. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Installationsplan der Anlage,
- b) Lageplan, aus dem die Orientierung der Anlage hervorgeht und
- c) Foto der Anlage.
- d) bei Photovoltaikanlagen: Nachweis der Leistung in kWp

(7) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind, gewährt werden.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§2

Thermische Solaranlagen

(1) Die Förderung von thermischen Solaranlagen beträgt 100 €/m² Nettooberfläche jedoch maximal 3.000 € pro Wohneinheit, wenn

- a) sie in Gebäuden, die überwiegend Wohn- oder Vereinszwecken dienen, Warmwasser und Raumwärme bereitstellen (darüber hinaus gehende Kollektorflächen wie z.B. für die Beheizung von Schwimmbädern oder die ausschließliche Einspeisung in ein Fernwärmenetz sind von der Förderung ausgenommen) und

- b) die Installation der Kollektoren in Südwest- bis Südostrichtung erfolgte und
- c) die Anlage so ausgelegt ist, dass der Warmwasserbedarf im Sommerhalbjahr durch die Solaranlage weitestgehend abgedeckt wird und
- d) die Kollektorfläche mindestens 4 m² beträgt und
- e) die Anlage den Normen entsprechend errichtet wurde, insbesondere die Dämmung des Speichers und der Warmwasser führenden Rohre.

(2) Sofern eine Verpflichtung zur Errichtung der thermischen Solaranlage aufgrund des Steiermärkischen Baugesetzes besteht, können Solaranlagen in der Gesamtfläche unter folgenden Bedingungen gefördert werden:

- a) für Ein- und Zweifamilienhäuser, wenn die Kollektorfläche über 16m² beträgt und eine Heizungseinbindung erfolgt.
- b) für Mehrfamilienwohnhäuser, wenn die Kollektorfläche über 4m²/Wohneinheit beträgt und eine Heizungseinbindung erfolgt.

(3) Bei ganzjährig verfügbarer Fernwärmeversorgung können aufgrund des Steiermärkischen Baugesetzes Solaranlagen wie unter (1) gefördert werden.

(4) Sofern eine Verpflichtung zur Errichtung der thermischen Solaranlage aufgrund des Steiermärkischen Baugesetzes besteht und die Bedingungen aus §2 (2) und (3) nicht erfüllt sind, vermindert sich die Förderungshöhe auf 50 €/m² Nettooberfläche.

§3

Photovoltaikanlagen

Die Förderung von Photovoltaikanlagen beträgt 500 €/kWp, wenn

- a) die Anlage überwiegend der Versorgung eines privaten Wohngebäudes dient und
- b) die Leistung der Anlage zwischen 2 kWp und 5 kWp beträgt.
- c) der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der PV-Anlage zumindest 900 kWh/kWp, bei fassadenintegrierten PV-Anlagen jedoch zumindest 600 kWh/kWp ergibt.

§4


Verpflichtung zur Rückzahlung der Förderung


Bei Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie normierten Verpflichtungen bzw. bei falschen Angaben wird der gewährte Förderbetrag vom/von der FörderwerberIn rückgefordert.


§5


Inkrafttreten und Außerkrafttreten


Die Richtlinie für Förderung von Solaranlagen gilt ab Gemeinderatsbeschluss bis 31.12.2013 und setzt die zurzeit gültige Richtlinie für die Förderung von Solaranlagen außer Kraft.

	Signiert von	Prutsch Werner
	Zertifikat	CN=Prutsch Werner,OU=Umweltamt,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-01-09T10:45:10+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Rücker Elisabeth
	Zertifikat	CN=Rücker Elisabeth,OU=Bürgermeister-Stellvertreterin Lisa Rücker,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-01-09T12:32:55+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kicker Michael
	Zertifikat	CN=Kicker Michael,OU=Finanz- und Vermögensdirektion, O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-01-09T12:43:08+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,OU=Finanz- und Vermögensdirektion,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-01-09T14:33:48+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Stadtrat Rüschi
	Zertifikat	CN=Stadtrat Rüschi,OU=Stadtrat DI.Dr. Gerhard Rüschi, O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-01-09T18:43:29+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.